

TE Bvwg Erkenntnis 2015/11/4 W142 2003840-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.2015

Entscheidungsdatum

04.11.2015

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs5

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W142 2003840-1/12E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Irene Holzschuster betreffend die Beschwerde der XXXX, vertreten durch Dkfm. Werner Gossar, Wirtschaftstreuhänder, beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,

gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 01.03.2012 betreffend Beitragsnachbelastung in der Höhe von € Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Dr. Irene Holzschuster betreffend die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch Dkfm. Werner Gossar, Wirtschaftstreuhänder, beeid. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 01.03.2012 betreffend Beitragsnachbelastung in der Höhe von €

5.872,84 mit 3. Nachtrag 10/11 zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid

gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG ersatzlos behoben. gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG ersatzlos behoben.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 01.03.2012, Zl. XXXX wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin als Dienstgeberin auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Beitragsprüfung zu Recht die Beiträge für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2009 in der Höhe von € 5.872,84 mit 3. Nachtrag 10/11 vorgeschrieben wurden. Als Sachverhalt wurde festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin eine gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben für den oben angeführten Zeitraum durchgeführt worden sei. Dabei sei in die Lohnverrechnung, Buchhaltung und diverse Abrechnungsunterlagen Einsicht genommen worden. Dabei sei festgestellt worden, dass von der Beschwerdeführerin an den beschäftigten Dienstnehmer Ersatz für verhängte Geldstrafen bezahlt worden sei. Ebenso seien für die Privatnutzung des firmeneigenen PKWs keine Beiträge entrichtet worden. Die Nachverrechnung sei mit 1. Mit Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse vom 01.03.2012, Zl. römisch 40 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführerin als Dienstgeberin auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Beitragsprüfung zu Recht die Beiträge für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2009 in der Höhe von € 5.872,84 mit 3. Nachtrag 10/11 vorgeschrieben wurden. Als Sachverhalt wurde festgestellt, dass bei der Beschwerdeführerin eine gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben für den oben angeführten Zeitraum durchgeführt worden sei. Dabei sei in die Lohnverrechnung, Buchhaltung und diverse Abrechnungsunterlagen Einsicht genommen worden. Dabei sei festgestellt worden, dass von der Beschwerdeführerin an den beschäftigten Dienstnehmer Ersatz für verhängte Geldstrafen bezahlt worden sei. Ebenso seien für die Privatnutzung des firmeneigenen PKWs keine Beiträge entrichtet worden. Die Nachverrechnung sei mit

3. NT 11/10 vorgeschrieben worden. Dieser Nachtrag sei von der Beschwerdeführerin teilweise entrichtet worden. Nun habe die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass der firmeneigene PKW nicht in das Betriebsvermögen der Gesellschaft hätte übernommen werden sollen. Eine Ummeldung sei bedauerlicherweise nicht vorgenommen worden. Es seien auch keine Reparaturkosten und Kosten für die Versicherung in Ansatz gebracht worden, lediglich die Treibstoffrechnungen seien dem Dienstnehmer ersetzt worden. Die Kasse entgegnete, dass für die Privatnutzung eines firmeneigenen PKWs ein monatlicher Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal EUR 600,-- anzusetzen und der Beitragspflicht zu unterwerfen sei. Ebenso würden Ersätze für Geldstrafen (Strafzettel), die der Dienstgeber dem Dienstnehmer gewährt, lohnsteuerpflichtiges Entgelt darstellen und seien diese auch der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen. Somit sei die Nachtragsvorschrift zu Recht erfolgt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Einspruch. Begründend wurde ausgeführt, dass sich der PKW nicht im Betriebsvermögen befinde und es sich demzufolge nicht um einen firmeneigenen PKW handle.

3. Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 11.09.2012, Zl. MA 40-SR 13654/12 wurde das Verwaltungsverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des laufenden finanzbehördlichen Verfahrens zur Prüfung der Lohnsteuerpflicht aus der Beschäftigung von Herrn XXXX bei der Beschwerdeführerin ausgesetzt. Begründend wurde ausgeführt, dass es im vorliegenden Fall strittig ist, ob die Nachverrechnung für den Sachbezug PKW mit 3. NT 11/10 zu Recht erfolgt sei. 3. Mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 11.09.2012, Zl. MA 40-SR 13654/12 wurde das Verwaltungsverfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des laufenden finanzbehördlichen Verfahrens zur Prüfung der Lohnsteuerpflicht aus der Beschäftigung von Herrn römisch 40 bei der

Beschwerdeführerin ausgesetzt. Begründend wurde ausgeführt, dass es im vorliegenden Fall strittig ist, ob die Nachverrechnung für den Sachbezug PKW mit 3.NT 11/10 zu Recht erfolgt sei.

4. Mit Beschwerdevereentscheidung des Finanzamtes Wien 8/16/17 vom 02.02.2015, Abgabenkontonummer XXXX wurde der Beschwerde vom 03.02.2011 gegen die Bescheide über die Festsetzung von Lohnsteuer sowie Lohnabgaben für die Zeiträume 2007-2009 vom 07.01.2011 stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Mittels E-Mail vom 02.03.2015 wurde seitens des Finanzamtes mitgeteilt, dass das Auto im Rahmen der offenen Betriebsprüfung ihrerseits als nicht dem Betriebsvermögen zugehörig gewertet wird. 4. Mit Beschwerdevereentscheidung des Finanzamtes Wien 8/16/17 vom 02.02.2015, Abgabenkontonummer römisch 40 wurde der Beschwerde vom 03.02.2011 gegen die Bescheide über die Festsetzung von Lohnsteuer sowie Lohnabgaben für die Zeiträume 2007-2009 vom 07.01.2011 stattgegeben und die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Mittels E-Mail vom 02.03.2015 wurde seitens des Finanzamtes mitgeteilt, dass das Auto im Rahmen der offenen Betriebsprüfung ihrerseits als nicht dem Betriebsvermögen zugehörig gewertet wird.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, idgF (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF (VwGVG), ist das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes durch das VwGVG in der geltenden Fassung geregelt. Gemäß Paragraph eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF (VwGVG), ist das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes durch das VwGVG in der geltenden Fassung geregelt.

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den

angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Zu A)

Gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG sind die Behörden verpflichtet, wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG sind die Behörden verpflichtet, wenn das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Bei einer Aufhebung gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheides in Form eines Erkenntnisses (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) [§28 VwGVG, Anm 17]). Bei einer Aufhebung gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheides in Form eines Erkenntnisses (Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren (2013) [§28 VwGVG, Anmerkung 17]).

Mit Beschwerde vor Entscheidung des Finanzamtes Wien 8/16/17 vom 02.02.2015 wurden die Bescheide vom 07.01.2011 über die Festsetzung von Lohnsteuer sowie Lohnabgaben für die Zeiträume 2007-2009 aufgehoben. Der PKW wurde als nicht dem Betriebsvermögen zugehörig gewertet und ist dadurch die von der Kasse durchgeführte Nachtragsvorschreibung nicht zu Recht erfolgt.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann eine Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist.

Aufgrund der Behebung des angefochtenen Bescheides konnte eine Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Aufgrund der Behebung des angefochtenen Bescheides konnte eine Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig,

weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Beschwerdeverentscheidung, ersatzlose Behebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W142.2003840.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at